

Bundesministerium für  
 Verfassung, Reformen,  
 Deregulierung und Justiz  
 Museumstraße 7  
 1070 Wien

Wien, 24. Mai 2018

### **Stellungnahme zum Ministerialentwurf für die Urheberrechtsgesetz-Novelle 2018**

Sehr geehrter Herr Bundesminister Moser,

der Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich (BSVÖ) begrüßt die Annahme der Verordnung (EU) 2017/1563 sowie der Richtlinie (EU) 2017/1564 und deren Übernahme in österreichisches Recht. Um dem Grundgedanken des Vertrages von Marrakesch gerecht zu werden, bedarf der vorgelegte Entwurf für eine entsprechende Urheberrechtsgesetz-Novelle jedoch noch folgender Änderungen:

- Die Richtlinie sieht in Artikel 3 Abs. 6 die Möglichkeit für Mitgliedsstaaten vor, den Urhebern eine finanzielle Abgeltung durch die zur barrierefreien Aufbereitung befugten Stellen zukommen zu lassen. Es steht den Staaten somit frei, eine derartige Regelung zu beschließen wie sie Abs. (8) Ihres Entwurfes enthält. Abgeltungen für barrierefrei aufbereitete Werke widersprechen klar dem Grundgedanken des Vertrages von Marrakesch, der den Zugang zu barrierefreien Druckerzeugnissen erleichtern soll. Finanzielle Entschädigungen der Verwertungsgesellschaften würden die ohnehin schon begrenzten Mittel der befugten Stellen enorm belasten und sind daher zu verhindern. Stattdessen sollte die finanzielle Unterstützung der befugten Stellen im Text der Novelle verankert werden, um sicherzustellen, dass die Produktion und Verbreitung barrierefreier Werke im Sinne des Vertrags von Marrakesch nicht aufgrund fehlender Mittel gefährdet wird.
- Die Beschränkung auf „Menschen mit Seh- und Lesebehinderungen“ ist durch die Bezeichnung „Menschen mit Behinderungen“ zu ersetzen. Dies ist nicht nur im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention, sondern entspricht auch der

gängigen Praxis im Rahmen des §42d der Urheberrechts-Novelle von 2015. Eine Änderung der Bezeichnung, auch wenn diese durch Abs. (10) relativiert wird, könnte in der Praxis negative Auswirkungen auf jene Personen haben, die Bücher zwar nicht im herkömmlichen Sinne verwenden können, allerdings nicht mit einer Seh- oder Lesebehinderung leben. Diese Personengruppen haben in der Hörbücherei des BSVÖ beispielsweise eine Mitgliedsberechtigung und ihre Versorgung mit barrierefreien Werken darf durch eine unklare Formulierung nicht gefährdet werden.

- Was die in Abs. (6) ausgeführte Rechenschaftspflicht von grenzübergreifend tätigen Stellen betrifft sollte diese auch auf jene Stellen ausgeweitet werden, die barrierefreie Werke lediglich für die Nutzung im Inland aufbereiten oder verbreiten, da derartige Nachweise gegenüber Verwertungsgesellschaften nur von Vorteil sein können und generell das Vertrauen in die jeweiligen Stellen erhöhen.

Wir hoffen sehr, dass Sie sich für eine Urheberrechts-Novelle einsetzen werden, die die Büchernot für blinde und sehbehinderte Menschen sowie für Menschen mit anderen Behinderungen beendet und die strukturellen Voraussetzungen für deren Vertreterorganisationen im Sinne des Vertrages von Marrakesch verbessert.

Hochachtungsvoll,



**Dr. Markus Wolf,**  
Präsident